

Haushaltssatzung der Gemeinde Hoppegarten für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 76 Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung
vom 09.02.2009 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

- | | |
|---------------------------|-----------------------|
| 1. im Verwaltungshaushalt | |
| in der Einnahme auf | <u>21.678.600</u> EUR |
| in der Ausgabe auf | <u>21.678.600</u> EUR |
| 2. im Vermögenshaushalt | |
| in der Einnahme auf | <u>5.999.600</u> EUR |
| in der Ausgabe auf | <u>5.999.600</u> EUR |

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | |
|--|----------------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite auf | <u>0</u> EUR |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | <u>0</u> EUR |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | <u>1.000.000</u> EUR |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern sind gemäß Hebesteuersatzung für das Jahr 2009 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 250 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 370 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 300 v. H. |

§ 4

(1) Als unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben im Sinne des § 81 GO werden bestimmt:

1. Verwaltungshaushalt für die Ausgabegruppierungen 4 bis 8 höchstens 50.000 €
 2. Vermögenshaushalt für die Ausgabegruppierung 9 höchstens 50.000 €
- Mehrere Bewilligungen bei einer Haushaltsstelle werden im Sinne vorstehender Regelung zusammengerechnet. Über die unerheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben entscheidet der Kämmerer der Gemeinde Hoppegarten.

(2) Erhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben dürfen nur auf Beschluss der Gemeindevertretung Hoppegarten geleistet werden.

(3) Als geringfügig ist ein Betrag im Sinne des § 79 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 GO dann anzusehen, wenn er 1 v. H. des Gesamthaushaltsvolumens des laufenden Haushaltsjahres nicht übersteigt.

Hoppegarten, den 10.02.2009

Klaus Ahrens
Bürgermeister